



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

FDP/FB-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Jens Genschmar

GZ: (OB) 6 66 02

Datum: 17. MAI 2017

Baustopp Oskarstraße
AF1683/17

Sehr geehrter Herr Genschmar,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Am 12. April 2017 hat das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Bautzen den Vollzug der Planfeststellung zur Verlegung der Straßenbahntrasse in die Oskarstraße ausgesetzt. Grund dafür war ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz von Klägern gegen das Projekt. Das Gericht bewertet nach einer Pressemitteilung die Sach- und Rechtslage mit Aussichten auf Erfolg für die Kläger und sah sich aus diesem Grund den Rechtsschutz zu verfügen.“

In Medienberichten vom 19. April 2017 wird der Pressesprecher der Verkehrsbetriebe zitiert, welcher die Schuld für Verfahrensfehler bei der Landesdirektion sieht.

Die Bauarbeiten hat die DVB allerdings selbst begonnen.

1. Wann wurden die Arbeiten an der Oskarstraße / Tiergartenstraße begonnen und wann wurde die Klage beim OVG Bautzen gegen das Projekt bzw. gegen die Planfeststellung eingereicht?“

Mit den Arbeiten wurde am 1. März 2017 begonnen.

Die Klageschriften an das Obergerverwaltungsgericht Bautzen (OVG) datieren vom 14. November 2016. Sie richten sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen für das Bauvorhaben „Stadtbahn 2020 – Verlegung der Straßenbahntrasse von der Franz-Liszt-Straße – Wasastraße in die Tiergartenstraße – Oskarstraße“. Ein Kläger beantragte am 14. November 2016 die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO.

2. „War die Klageeinreichung beim Baubeginn bekannt, wenn ja, wer hat entschieden den Bau trotzdem zu beginnen?“

Die Landeshauptstadt Dresden ist keine Verfahrensbeteiligte. Die Klageschriften liegen der Stadt seit dem 20. April 2017 vor. Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) agiert als Maßnahmeträgerin und Vertreterin der Stadt als Vorhabenträgerin.

3. „Wie lange wird das Verfahren vor dem OVG voraussichtlich dauern? Was sind die Konsequenzen bei längerer Verfahrensdauer im Hinblick auf Baukosten, Schadensersatz und möglicher erneuter Ausschreibung?“

Zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens kann keine Aussage getroffen werden. Diese liegt im Ermessen des Gerichts.

Ausweislich einer Medieninformation der Landesdirektion Sachsen behebt diese die vom OVG Bautzen festgestellten formalen Mängel so schnell wie möglich.

Für das nachzuholende Verfahren bis zur Vorlage des Planergänzungsbeschlusses veranschlagt die Landesdirektion Sachsen einen Zeitraum von etwa vier Monaten.

4. „Welche Sachverhalte genau sind in dem streitigen Verfahren angegriffen? Wie beurteilen die zuständigen Ämter der Stadtverwaltung die Sachlagen?“

Das Gericht kritisiert im Ergebnis des Verfahrens zum einstweiligen Rechtsschutz, dass in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nicht auf sämtliche zur Auslegung kommenden Unterlagen hingewiesen wurde. Weiter seien die zur Auslegung gekommenen Unterlagen nicht vollständig gewesen und nach einer Überarbeitung und Auslegung der Planunterlagen sei kein erneuter Erörterungstermin mit den Einwendern durchgeführt worden.

Die Landeshauptstadt Dresden kann weder dem Verfahren der Landesdirektion Sachsen vorgreifen noch beurteilt sie die Entscheidung des OVG Bautzen.

Alle Maßnahmen zur Ver- und Entsorgungssicherheit der Anwohner sind gewährleistet und werden aktuell durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister